

# AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES  
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 105

DIENSTAG, DEN 8. DEZEMBER

2020

## Inhalt:

	Seite		Seite
Sitzung der Bürgerschaft . . . . .	2489	Beabsichtigung der Widmung von Wegeflächen in der Straße Arnimstraße/Bezirk Altona . . . . .	2499
Geschäftsordnung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg . . . . .	2489	Beabsichtigung der Widmung einer Wegefläche in der Straße Achter de Höf/Bezirk Altona . . . . .	2499
Öffentliche Auslegung des Antrages auf Einrichtung des Innovationsbereiches Quartier Gänsemarkt II . . . . .	2494	Öffentliche Bekanntmachung der Unterlagen nach § 3 Absatz 2 der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung bei Bauvorhaben (Öffentlichkeitsbeteiligungsverordnung Seveso III – ÖffbetVO) . . . . .	2500
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht . . . . .	2494	Beabsichtigung einer Widmung im Bezirk Bergedorf (In der Hörn) . . . . .	2500
Öffentliche Zustellung . . . . .	2495	Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Harburg „Schwarzenbergstraße“ . . . . .	2500
Förderrichtlinie Energiewende in Unternehmen . . . . .	2495		
Online-Konsultation Planfeststellungsverfahren „Oberflächenentwässerung“, Beseitigung, Ausbau und Neubau von Gewässern sowie Errichtung eines Pumpwerkes mit Mahlbussen im Plangebiet des Bebauungsplans Finkenwerder 32 . . . . .	2498		

## BEKANNTMACHUNGEN

### Sitzung der Bürgerschaft

Die nächste Sitzung der Bürgerschaft findet am Mittwoch, dem 16. Dezember 2020, um 13.30 Uhr statt.

Hamburg, den 8. Dezember 2020

Die Bürgerschaftskanzlei

Amtl. Anz. S. 2489

### Geschäftsordnung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg

Vom 24. November 2020

Der Senat beschließt auf Grund von § 5 des Senatsgesetzes vom 18. Februar 1971 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert am 12. November 2014 (HmbGVBl. S. 484), folgende Geschäftsordnung:

#### § 1

Senat

(1) Der Erste Bürgermeister (Präsident des Senats) und die Senatorinnen und Senatoren bilden den Senat. Der Senat besteht aus höchstens zwölf Mitgliedern.

(2) Der Senat ist die Landesregierung. Er führt und beaufsichtigt die Verwaltung.

(3) Der Senat kann zu seiner Beratung und zur Bearbeitung seiner Angelegenheiten beamtete Senatssyndici

(Staatsrätinnen und Staatsräte) ernennen. Diese nehmen an den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teil, wenn der Senat im Einzelfall nichts anderes beschließt (Sitzung in senatu).

(4) Die Beschlüsse des Senats binden die einzelnen Mitglieder des Senats und des Staatsrätekollegiums.

#### § 2

Präsidium

(1) Der Erste Bürgermeister leitet als Präsident des Senats dessen Amtsgeschäfte.

(2) Die Zweite Bürgermeisterin ist seine Stellvertreterin. Sie führt bei Abwesenheit oder Verhinderung des Ersten Bürgermeisters dessen Amtsgeschäfte.

(3) Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Ersten Bürgermeisters und der Zweiten Bürgermeisterin führt das am längsten im Amt befindliche anwesende Mitglied des Senats und bei gleichem Amtsalter das an Lebensjahren älteste Mitglied die Amtsgeschäfte und den Vorsitz im Senat.

#### § 3

Richtlinienkompetenz

(1) Der Erste Bürgermeister bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung gegenüber der Bürgerschaft.

(2) Die Richtlinien der Politik sind für die Mitglieder des Senats verbindlich und von ihnen in ihrem Geschäftsbereich selbständig und in eigener Verantwortung zu verwirklichen.

(3) Der Erste Bürgermeister achtet auf die Durchführung der Richtlinien und wirkt darauf hin, dass die Mitglieder des Senats bei ihrer Geschäftsführung die Einheitlichkeit der Regierungspolitik wahren.

(4) Bei Zweifeln über die Anwendbarkeit und die Auslegung der Richtlinien der Politik ist die Entscheidung des Ersten Bürgermeisters einzuholen.

(5) Hält ein Mitglied des Senats eine Erweiterung oder Änderung der Richtlinien für erforderlich, so ist dies dem Ersten Bürgermeister unter Angabe der Gründe mitzuteilen und seine Entscheidung einzuholen.

#### § 4

##### Unterrichtungspflicht und Auskunftsrecht

(1) Der Erste Bürgermeister ist aus dem Geschäftsbereich der einzelnen Mitglieder des Senats frühzeitig über alle Maßnahmen und Vorhaben zu unterrichten, die für die Bestimmung der Richtlinien der Politik und die Leitung der Senatsgeschäfte sowie für die Beziehungen der Freien und Hansestadt Hamburg nach außen von Bedeutung sind.

(2) Der Erste Bürgermeister hat das Recht, jederzeit Auskünfte von den Behörden einzuholen. Er kann von den Mitgliedern des Senats die Vorlage von Akten und sonstigen Unterlagen verlangen.

#### § 5

##### Senatskanzlei

(1) Die Senatskanzlei unterstützt den Ersten Bürgermeister und den Senat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(2) Der Chef der Senatskanzlei leitet die Senatskanzlei nach den Weisungen des Ersten Bürgermeisters.

(3) Die Senatskanzlei ist in allen in § 8 Nummern 2, 4, 5, 8 und 9 genannten Angelegenheiten zu beteiligen, sobald sie von den Behörden in die Abstimmung mit anderen Behörden gegeben oder bevor sie an außerhalb der Verwaltung stehende Stellen herangetragen werden.

#### § 6

##### Senatskommissionen

(1) Der Senat kann Senatskommissionen bilden, denen Mitglieder des Senats und des Staatsrätekollegiums angehören. Er kann für bestimmte Angelegenheiten den Senatskommissionen die Beschlussfassung übertragen. Über den Vorsitz in den Senatskommissionen entscheidet der Senat. Dies gilt nicht für ihre Untergliederungen. Die Mitglieder des Staatsrätekollegiums haben in den Senatskommissionen Stimmrecht.

(2) Die Zahl und die Zuständigkeit der Senatskommissionen werden durch besonderen Senatsbeschluss festgelegt. Die Beschlüsse der Senatskommissionen, denen der Senat die Beschlussfassung übertragen hat, gelten als Beschlüsse des Senats.

(3) Angelegenheiten von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung sind dem Senat zur Entscheidung zu unterbreiten. Auf Antrag eines Mitglieds muss eine zur Zuständigkeit einer Senatskommission gehörende Angelegenheit dem Senat zur Entscheidung vorgelegt werden. Die Senatskommissionen können ihrerseits Mitglieder des Senats und

des Staatsrätekollegiums, die ihnen nicht angehören, zur beratenden Teilnahme an ihren Sitzungen laden.

#### § 7

##### Geschäftsverteilung, Verantwortung für den Geschäftsbereich

(1) Der Senat beschließt die Verteilung der Geschäfte auf die Mitglieder des Senats und des Staatsrätekollegiums. Er bestimmt die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Bundesrates und seiner Ausschüsse.

(2) Die Mitglieder des Senats leiten die ihnen nach der Geschäftsverteilung zugewiesenen einzelnen Verwaltungsbehörden und Senatsämter innerhalb der Richtlinien der Politik selbständig und tragen dafür die Verantwortung. Der Senat tritt nach außen stets einheitlich auf.

#### § 8

##### Aufgaben des Senats

Der Senat berät und beschließt insbesondere über:

1. Verlangen des Senats auf Einberufung der Bürgerschaft,
2. alle an die Bürgerschaft zu richtenden Anträge und Mitteilungen,
3. Antworten auf Große und Kleine Anfragen der Mitglieder der Bürgerschaft,
4. Stellungnahmen zu Ersuchen der Bürgerschaft, sofern im Einzelfall diese nicht durch Schreiben des zuständigen Mitglieds des Senats beziehungsweise des Staatsrätekollegiums an die Präsidentin der Bürgerschaft beantwortet werden; Stellungnahmen zu Ersuchen der Bürgerschaft in Eingabenangelegenheiten, sofern sie dem Senat „zur Berücksichtigung“ überwiesen werden und ihnen nicht abgeholfen werden soll,
5. Angelegenheiten, die mit Organen des Bundes, anderer Länder, der Europäischen Union oder des Auslands verhandelt werden, soweit die Angelegenheiten nicht zum laufenden Gang der Verwaltung gehören,
6. Angelegenheiten des Bundesrates, soweit sie in seinen Plenarsitzungen zur Entscheidung gelangen oder in seinen Ausschüssen und gegebenenfalls im Bundestag (gemäß Artikel 43 Absatz 2 des Grundgesetzes) beraten werden und die federführende Behörde wegen der grundsätzlichen Bedeutung eine Entscheidung des Senats für erforderlich hält; ferner darüber, von welchem Mitglied des Senats im Bundesrat und gegebenenfalls im Bundestag das Wort ergriffen wird, soweit nicht der Erste Bürgermeister dies übernimmt,
7. Angelegenheiten, für welche die Entscheidung des Senats durch die Verfassung oder ein Gesetz vorgeschrieben ist,
8. Angelegenheiten, die für die gesamte Verwaltung oder aus anderen Gründen von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung sind,
9. Meinungsverschiedenheiten über Fragen, die den Geschäftsbereich mehrerer Verwaltungsbehörden oder Senatsämter berühren.

#### § 9

Angelegenheiten von finanzieller Bedeutung, Investitionen

(1) Angelegenheiten von finanzieller Bedeutung – das heißt alle Maßnahmen (Planungen, Verfügungen oder Anordnungen), durch die neue Einzahlungen oder Erlöse geschaffen, vorgesehene Einzahlungen oder Erlöse gekürzt, neue haushaltsrechtliche Ermächtigungen notwendig oder bestehende überschritten werden – sind durch die Finanz-

behörde zu begutachten, ehe sie dem Senat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

(2) Neue Investitionen oder Anträge auf Nachbewilligung von Auszahlungs- oder Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen sind, soweit sie jeweils den Betrag von 500 000 Euro überschreiten oder von besonderer Bedeutung sind, auch von der Senatskanzlei – Planungsstab – zu begutachten, ehe sie dem Senat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

#### § 10

##### Angelegenheiten von rechtlicher Bedeutung

Alle Vorlagen, die den Erlass von Gesetzen und Verordnungen betreffen oder sonst Rechtsfragen enthalten, sind zur Prüfung der Rechtsfragen mit der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz abzustimmen, bevor sie dem Senat vorgelegt werden. Bei grundsätzlichen staats- und verfassungsrechtlichen Angelegenheiten ist auch die Senatskanzlei zu beteiligen.

#### § 10 a

##### Prüfung gleichstellungspolitischer Belange

(1) Im Hinblick auf die Prüfung gleichstellungspolitischer Belange sind alle Vorlagen mit der Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke abzustimmen, bevor sie dem Senat vorgelegt werden. In Angelegenheiten der Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst ist auch das Personalamt zu beteiligen, das seine Stellungnahme mit der Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke abstimmt.

(2) Die Behörden haben die Auswirkungen ihrer beabsichtigten Maßnahmen auf gleichstellungspolitische Belange in der Senatsdrucksache darzustellen.

#### § 11

##### Sonstige Angelegenheiten

(1) An sonstigen Angelegenheiten sind, bevor sie dem Senat vorgelegt werden, zu beteiligen:

1. in Angelegenheiten von familienpolitischer Bedeutung einschließlich der Vereinbarkeit von Beruf und Familie die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration,
2. in klimaschutzpolitischen Angelegenheiten die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft,
3. in Angelegenheiten der Inklusion zur Beteiligung des Senatskoordinators für die Gleichstellung behinderter Menschen die Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke,
4. in Angelegenheiten des Bürokratieabbaus die Finanzbehörde.

(2) Die Behörden haben die Auswirkungen ihrer beabsichtigten Maßnahmen auf die in Absatz 1 genannten Angelegenheiten in der Senatsdrucksache darzustellen.

#### § 11 a

##### Besondere Beteiligungspflichten

Alle Vorlagen sind dem Büro der Zweiten Bürgermeisterin zur Kenntnis zu übersenden, bevor sie dem Senat vorgelegt werden.

#### § 12

##### Eingänge an den Senat

(1) Eingänge an den Senat verteilt die Senatskanzlei an die zuständigen Mitglieder des Senats und des Staatsrätekollegiums oder an die mit der Bearbeitung beauftragten Stellen.

(2) Eingänge von besonderer Bedeutung werden zunächst dem Ersten Bürgermeister vorgelegt.

#### § 13

##### Sitzungen

(1) Die ordentlichen Sitzungen des Senats finden in der Regel dienstags um 11.30 Uhr statt; bei Bedarf tritt der Senat auch freitags um 11.30 Uhr zu ordentlichen Sitzungen zusammen. Der Ort der Sitzungen ist, wenn nichts anderes bestimmt ist, die Ratsstube im Senatsgehege des Rathauses.

(2) Der Senat oder der Erste Bürgermeister können außerordentliche Sitzungen anberaumen.

(3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(4) Die Reihenfolge der Plätze in den Sitzungen richtet sich nach dem Amtsalter, bei gleichem Amtsalter nach dem Lebensalter.

(5) Sitzungen des Senats können bei Auftreten außergewöhnlicher Umstände in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden. Über die Durchführung einer Senatsitzung als Videokonferenz entscheidet der Erste Bürgermeister. § 18 Absatz 2 Satz 1 sowie Absatz 3 finden keine Anwendung. Die Abstimmung erfolgt als namentliche Abstimmung. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gewährleisten, dass die Vertraulichkeit der Beratungen und Abstimmungen gesichert ist. Im Übrigen gelten keine Abweichungen zu Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen.

#### § 14

##### Anwesenheitspflicht

(1) Die in Hamburg anwesenden Mitglieder des Senats und des Staatsrätekollegiums sind verpflichtet, an den Sitzungen des Senats teilzunehmen, soweit sie nicht durch Krankheit oder aus wichtigen Gründen, die dem Ersten Bürgermeister mitzuteilen sind, daran gehindert sind.

(2) An den Sitzungen des Senats nimmt außerdem die Leitung der Pressestelle des Senats teil.

(3) Es soll in der Regel mindestens die Hälfte der Mitglieder des Senats in Hamburg anwesend sein. Von einer länger als drei Tage dauernden Abwesenheit ist dem Ersten Bürgermeister mit Orts- und Zeitangabe vorher Mitteilung zu machen.

(4) Die Mitglieder des Senats führen ihre Dienstreisen in das Ausland im Rahmen ihrer Ressortverantwortung durch. Die Mitglieder des Staatsrätekollegiums bedürfen für eine Dienstreise in das Ausland der Genehmigung des zuständigen Mitglieds des Senats. Ausgenommen sind Dienstreisen in Europaangelegenheiten in Länder der Europäischen Union. Die Auslandsdienstreisen der Mitglieder des Senats und des Staatsrätekollegiums sind der Senatskanzlei rechtzeitig vorher anzuzeigen.

(5) Die Vertretung abwesender Mitglieder des Senats ist, soweit sie sich nicht aus der Geschäftsverteilung ergibt, durch Senatsbeschluss zu regeln.

(6) Der Urlaub der Mitglieder des Senats ist mit dem Ersten Bürgermeister zu vereinbaren und der Senatskanzlei rechtzeitig vorher anzuzeigen.

#### § 15

##### Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung der Sitzungen des Senats bestimmt der Erste Bürgermeister vorbehaltlich eines ändernden Beschlusses, den der Senat zu Beginn der Sitzung fasst. Die Tagesordnung ist vertraulich.

(2) Die Tagesordnung wird von der Senatskanzlei zusammengestellt. Die Senatsdrucksachen sind spätestens dreizehn Tage vor der Sitzung des Senats bis 15.00 Uhr in elektronischer Form anzumelden.

(3) Nach Fristablauf angemeldete Senatsdrucksachen können nur mit Zustimmung des Ersten Bürgermeisters in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(4) Die Tagesordnung soll spätestens sechs Tage vor der Senatssitzung den Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorliegen.

#### § 16

##### Einbringung von Senatsdrucksachen

(1) Die Berichterstattung im Senat ist grundsätzlich durch eine Senatsdrucksache vorzubereiten. Sind an ihrem Inhalt mehrere Senatsämter oder Fachbehörden beteiligt, so soll sie erst zur Aufnahme in die Tagesordnung (unter Wahrung der in § 15 Absatz 2 festgesetzten Frist) eingereicht werden, wenn der volle Wortlaut der Senatsdrucksache unter allen Beteiligten abgestimmt ist. Den Beteiligten ist eine dem Inhalt und Umfang der Senatsdrucksache angemessene Abstimmungsfrist einzuräumen, die in der Regel mindestens zehn Tage betragen soll. Streitige Senatsdrucksachen werden nur in die Tagesordnung aufgenommen, wenn der verbleibende Streitstand in der Senatsdrucksache für den Senat entscheidbar dargestellt ist.

(2) Senatsdrucksachen sind vertraulich. In Fällen, die besonderer Vertraulichkeit bedürfen, kann angeordnet werden, dass Senatsdrucksachen „Streng vertraulich“ zu behandeln sind.

(3) Senatsdrucksachen werden im Großen Verteiler verteilt. Die Behördenleitung bestimmt den Kreis derer, denen die Senatsdrucksachen in den Behörden zugänglich gemacht werden sollen; eine allgemeine Verteilung soll nicht erfolgen.

(4) Senatsdrucksachen mit der Bezeichnung „Streng vertraulich“ werden im Kleinen Verteiler verteilt.

(5) An weitere Empfängerinnen und Empfänger dürfen Senatsdrucksachen vor der Beschlussfassung des Senats von der Senatskanzlei nur in begründeten Einzelfällen übermittelt werden.

#### § 17

##### Berichterstattung

(1) Über Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich einer Verwaltungsbehörde oder eines Senatsamtes berichtet im Senat das nach der Geschäftsverteilung zuständige Mitglied des Senats oder des Staatsrätekollegiums.

(2) Über Angelegenheiten aus dem Bereich einer Senatskommission berichtet das federführende Mitglied oder nach Bestimmung des vorsitzführenden Mitglieds ein anderes Mitglied der Senatskommission.

(3) Sind an einer Angelegenheit mehrere Verwaltungsbehörden oder Senatsämter beteiligt, so steht die Berichterstattung im Senat dem Mitglied des Senats zu, das in der Angelegenheit federführend ist oder im Einzelfall vom Ersten Bürgermeister um Berichterstattung ersucht wird.

(4) Mit Zustimmung des Ersten Bürgermeisters können auch Bedienstete derjenigen Behörden, die mit der zur Entscheidung stehenden Angelegenheit befasst sind, zum Vortrag im Senat herangezogen werden. Ausnahmsweise können mit Zustimmung des Ersten Bürgermeisters oder durch Beschluss des Senats auch andere Personen an den Sitzungen teilnehmen.

(5) Absatz 4 gilt für die Teilnahme an Sitzungen der Senatskommissionen entsprechend.

#### § 18

##### Beratung, Beschlussfassung und Abstimmung

(1) Der Senat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Es steht jedem Mitglied des Senats frei, seine abweichende Stellungnahme in das Original der Niederschrift aufnehmen zu lassen.

(2) Die Abstimmung im Senat erfolgt durch Handzeichen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzführenden Mitglieds des Senats. Es ist in diesem Falle an seine erste Stimmabgabe nicht gebunden und hat das Recht, vor Abgabe seiner entscheidenden Stimme die Sitzung zu unterbrechen. Es kann die Abgabe seiner Stimme auch auf die nächste Sitzung vertagen.

(3) Die Abstimmung kann unterbleiben, wenn sich kein Widerspruch gegen einen Antrag oder Vorschlag erhebt. Auf Antrag eines Mitglieds des Senats muss schriftliche (geheime) Abstimmung stattfinden.

(4) Stimmenthaltungen werden bei der Beschlussfassung nicht berücksichtigt und nicht in die Niederschrift aufgenommen.

(5) Mitglieder des Senats, die an einer Sache ein außerdienstliches Interesse haben, nehmen an der Beratung und Abstimmung nicht teil; das Gleiche gilt für die Mitglieder des Staatsrätekollegiums hinsichtlich der Beratung.

(6) Bei schriftlicher (geheimer) Abstimmung sammelt das amtsjüngste, bei gleichem Amtsalter das lebensjüngste Mitglied des Staatsrätekollegiums die Stimmzettel in der Wahlurne ein, zählt die Stimmen aus und teilt das Ergebnis dem vorsitzführenden Mitglied des Senats mit.

(7) Für die Abstimmung in den Senatskommissionen gelten die gleichen Grundsätze wie für den Senat mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Entscheidung des Senats herbeizuführen ist.

(8) Wegen der Hinzuziehung von Bediensteten und anderen Personen zu den Beratungen des Senats gilt § 17 Absatz 4 entsprechend.

(9) Der Senat kann in senatu – das heißt ohne Anwesenheit der Mitglieder des Staatsrätekollegiums – beraten, Beschlüsse fassen und abstimmen. Sitzungen in senatu finden nur ausnahmsweise und in der Regel im Anschluss an eine ordentliche Senatssitzung statt. Der Erste Bürgermeister beauftragt in der Regel das amtsjüngste, bei gleichem Amtsalter das lebensjüngste Mitglied des Senats mit der Protokollführung.

#### § 19

##### Verhandlungen über Angelegenheiten von finanzieller Bedeutung und Investitionen

(1) Angelegenheiten von finanzieller Bedeutung (§ 9 Absatz 1) sollen im Senat nur verhandelt werden, wenn der Präses oder der stellvertretende Präses der Finanzbehörde anwesend ist.

(2) Der Präses der Finanzbehörde kann gegen einen Beschluss des Senats, der gegen seine Stimme ergeht, Widerspruch erheben. In diesem Fall ist über die Angelegenheit in einer späteren Senatssitzung nochmals abzustimmen. Zwischen der ersten und zweiten Abstimmung sollen mindestens sechs Tage liegen.

(3) Ein Beschluss kann bei dieser Abstimmung gegen die Stimme des Präses der Finanzbehörde nur zustande kom-

men, wenn die Mehrheit des gesamten Senats sich gegen den Präses der Finanzbehörde entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzführenden Mitglieds des Senats.

(4) Über Investitionen (§ 9 Absatz 2) soll im Senat nur verhandelt werden, wenn der Erste Bürgermeister oder der Präses der Finanzbehörde anwesend ist.

#### § 20

##### Geheimhaltung

(1) Das Ergebnis von Abstimmungen und die Stimmabgabe der einzelnen Mitglieder des Senats sind geheim zu halten. Das Gleiche gilt vom Inhalt der Beratungen, es sei denn, dass der Senat etwas anderes beschließt.

(2) Der Inhalt von Senatsdrucksachen darf bis zur Beschlussfassung des Senats über den Verteilerkreis der jeweiligen Senatsdrucksachen hinaus anderen Personen nicht mitgeteilt werden. § 16 Absatz 3 Satz 2 und § 16 Absatz 5 bleiben unberührt. Die als „Streng vertraulich“ bezeichneten Senatsdrucksachen gelten vom Zeitpunkt der Beschlussfassung durch den Senat an nur noch als vertraulich, wenn der Senat nicht auf Antrag etwas anderes beschließt.

(3) Über den wesentlichen Inhalt von Senatsbeschlüssen kann – vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Senats – die Presse im Anschluss an die Senatssitzung unterrichtet werden. Anderen Stellen dürfen Beschlüsse des Senats vor ihrer Mitteilung an die Bürgerschaft oder ihrer sonstigen amtlichen Veröffentlichung nicht mitgeteilt werden. Der Erste Bürgermeister kann Ausnahmen zulassen. Im Übrigen sind Senatsbeschlüsse auf Beschluss des Senats vertraulich zu behandeln, soweit und so lang dies aus besonderen Gründen erforderlich ist.

#### § 21

##### Niederschrift

(1) Die Senatskanzlei führt über die Sitzungen des Senats eine Niederschrift. Diese hat die Namen der anwesenden und abwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Senatssitzung, die sachliche Angabe der Verhandlungsgegenstände und die dazu gefassten Senatsbeschlüsse zu enthalten.

(2) Die Niederschriften über die Sitzungen des Senats werden von der Protokollführerin entworfen. Sie sind möglichst kurz zu fassen.

(3) Die Niederschriften werden in der Regel entsprechend dem Verteilerkreis für die jeweilige Senatsdrucksache zugestellt. Falls nicht innerhalb von zwei Tagen nach Zugang Einwendungen gegen die Niederschrift erhoben werden, so gilt sie als genehmigt.

(4) Niederschriften werden im Informationsregister nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz veröffentlicht, es sei denn, der Senat hat ihre Vertraulichkeit beschlossen.

#### § 22

##### Senatsbeschlüsse im Verfügungswege

(1) Senatsbeschlüsse können auch im Verfügungswege von den Mitgliedern des Senats oder des Staatsrätekollegiums gefasst werden, wenn

- a) die Erledigung der betreffenden Angelegenheit vor der nächsten Senatssitzung erforderlich ist oder
- b) die Mitglieder des Senats oder des Staatsrätekollegiums vom Senat ermächtigt worden sind oder

c) die Angelegenheit wegen ihrer begrenzten Bedeutung oder wegen der feststehenden Praxis des Senats eines Vortrages im Senat nicht bedarf.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Buchstabe a ist jedoch, wenn es sich um eine wichtige Angelegenheit handelt, die Entscheidung des Ersten Bürgermeisters einzuholen. Dem Senat ist nachträglich in allen Fällen des Absatzes 1 Buchstaben a und c die getroffene Entscheidung mitzuteilen.

(3) Beschlüsse der vorstehend genannten Art gelten als Beschlüsse des Senats. Sie sind unverzüglich der Senatskanzlei über ein elektronisches Verfahren zu übermitteln. Die Senatskanzlei bestimmt das Weitere.

#### § 23

##### Senatsvertretung in bürgerschaftlichen Ausschüssen

(1) Die Teilnahme von Mitgliedern des Senats und des Staatsrätekollegiums sowie von anderen Senatsvertreterinnen und Senatsvertretern an den Verhandlungen der bürgerschaftlichen Ausschüsse ist der Senatskanzlei anzuzeigen.

(2) Die Senatsvertreterinnen und Senatsvertreter haben die Auffassung des Senats vorzutragen.

#### § 24

##### Eidesleistung

Die vor dem Senat zu leistenden Eide werden vom Ersten Bürgermeister abgenommen.

#### § 25

##### Abordnungen

Abordnungen, die sich an den Senat oder einzelne Mitglieder des Senats wenden, sollen in der Regel nur von den in der betreffenden Angelegenheit zuständigen Mitgliedern des Senats oder des Staatsrätekollegiums empfangen werden. Nur in Ausnahmefällen empfängt der Erste Bürgermeister die Abordnungen selbst.

#### § 26

##### Repräsentation

(1) Aufgaben repräsentativer Art werden für die Freie und Hansestadt Hamburg grundsätzlich vom Senat wahrgenommen. Dies gilt insbesondere für

- Staatsbesuche,
- Senatsempfang,
- Entsendungen von Senatsvertreterinnen und Senatsvertretern zu auswärtigen und hamburgischen Veranstaltungen,
- Schirmherrschaften,
- Vorsitz und Mitgliedschaft in Ehrenausschüssen,
- Ehrungen,
- Medaillen,
- Ehrenrenten,
- Glückwünsche des Senats,
- Beileidsbezeugungen des Senats,
- Staatspreise,
- Ehrenpreise,
- Geschenke des Senats,
- sonstige Auszeichnungen,
- staatliche Formgebung (zum Beispiel Urkunden und Diplome),
- Flaggen,
- Wappen- und Dienstsiegelführung,

Feier- und Gedenktage,  
Beflaggung.

Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Senats.

(2) Für die in Absatz 1 genannten Gegenstände ist die Senatskanzlei federführend; hinsichtlich der Ehrungen und Medaillen jedoch nur für die Ehrenbürgerwürde, die Ehrenmünze, die Bürgermeister-Stolten-Medaille und die Medaille für treue Arbeit im Dienste des Volkes. Für die anderen Ehrungen und Medaillen sind im Einzelfall die jeweils vorschlagenden Behörden federführend, die erforderlichen Senatsdrucksachen sind mit der Senatskanzlei abzustimmen.

(3) Mitglieder des Senats und des Staatsrätekollegiums bedürfen zur Annahme des Ehrenvorsitzes oder der Mitgliedschaft in einem Ehrenausschuss sowie zur Übernahme einer Schirmherrschaft der Zustimmung des Senats. Schirmherrschaften auf Dauer sollen grundsätzlich nicht übernommen werden.

#### § 27

##### Schriftverkehr

Die Regelungen des Schriftverkehrs in Angelegenheiten des Senats trifft der Erste Bürgermeister. Die Vorschriften für den Schriftverkehr mit auswärtigen Dienststellen erlässt der Senat.

#### § 28

##### Schlussbestimmungen

(1) Geringfügige Abweichungen von der Geschäftsordnung sind zulässig, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

(2) Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet, soweit es sich nicht um grundsätzliche Fragen handelt, der Erste Bürgermeister, anderenfalls der Senat.

(3) Änderungen der Geschäftsordnung können nur mit der Mehrheit der Stimmen des gesamten Senats beschlossen werden.

(4) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Senats vom 29. November 2011 (Amtl. Anz. S. 2817) in der geltenden Fassung außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 24. November 2020.

Amtl. Anz. S. 2489

## Öffentliche Auslegung des Antrages auf Einrichtung des Innovationsbereiches Quartier Gänsemarkt II

Zur Stärkung des Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentrum Quartier Gänsemarkt soll der Innovationsbereich Quartier Gänsemarkt II eingerichtet werden. Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen legt den Antrag der Otto Wulff BID Gesellschaft mbH als Aufgabenträgerin gemäß § 5 Absatz 6 des Gesetzes zur Stärkung der Einzelhandels- und Dienstleistungszentren vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 525), zuletzt geändert am 29. Juli 2017 (HmbGVBl. S. 225), öffentlich aus:

Der Antrag (einschließlich Gebietsabgrenzung, Maßnahmen- und Finanzierungskonzept) wird in der Zeit vom 16. Dezember 2020 bis einschließlich 15. Januar 2021 bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, im Foyer, öffentlich ausge-

legt und kann dort an den Werktagen (außer sonnabends) während der Dienststunden eingesehen werden.

Für den Auslegungsraum und die Wartebereiche sind die einschlägigen Regelungen der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Wartezeiten sind möglich. Auskünfte werden unter der Telefonnummer 040/428 40 – 2255 erteilt. Der Antrag kann außerdem im Internet unter

<https://www.quartier-gaensemarkt.de/downloads>

eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können Anregungen zu dem Antrag vorgebracht werden. Die Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. die Erbbauberechtigten der im Innovationsbereich belegenen Grundstücke haben während der Auslegungszeit das Recht zur Erklärung, der Einrichtung des Innovationsbereiches nicht zuzustimmen.

Nichtzustimmungen, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 3. September 2020 bis einschließlich 5. Oktober 2020, angekündigt im Amtlichen Anzeiger vom 25. August 2020, eingegangen sind, können nicht berücksichtigt werden und müssen wiederholt eingereicht werden.

Nicht fristgerecht eingelegte Einwände können nicht berücksichtigt werden.

Hamburg, den 1. Dezember 2020

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen**

Amtl. Anz. S. 2494

## Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Hamburg Port Authority (Vorhabensträgerin) hat bei der Planfeststellungsbehörde der Behörde für Wirtschaft und Innovation für die Verlängerung der Gleise 234 und 235 im Verlauf der Kattwykbahn um etwa 100 m in die westliche Richtung eine Plangenehmigung gemäß § 18 Absatz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) in Verbindung mit § 74 Absatz 6 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) beantragt. Ziel des Eisenbahnverkehrsunternehmens ist es, eine optimierte und wirtschaftlichere Infrastruktur zu schaffen, ohne dabei die Fahrbeziehungen zu verändern. Da das beantragte Vorhaben die Anpassung einer sonstigen Eisenbahnbetriebsanlage zum Gegenstand hat, war gemäß §§ 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4, 7 Absatz 1 in Verbindung mit Nummer 14.8 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Das Vorhaben hat nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien nach Anlage 3 zum UVP keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Absatz 2 UVP zu berücksichtigen wären, weshalb von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen wird. Die Entscheidung basiert auf folgenden wesentlichen Gründen:

In Bezug auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, ist festzustellen, dass Menschen

sich nicht dauerhaft im betroffenen Bereich aufhalten; es handelt sich um eine Verkehrsanlage, die von Bahn-Mitarbeitern oder anderen Nutzern lediglich passiert wird, an der regelmäßiger Aufenthalt jedoch nicht zu erwarten ist.

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind infolge der anthropogenen Überformung und der laufenden Unterhaltung im Bereich der Maßnahme regelmäßig nicht zu erwarten, weshalb auch insoweit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Da die Maßnahme ohne direkte Berührung eines Gewässers durchgeführt wird, können Auswirkungen auf das Schutzgut Oberflächenwasser ausgeschlossen werden. Auch die Schutzgüter Boden und Grundwasser sind nicht betroffen.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima können trotz der Emissionen der Baumaschinen ausgeschlossen werden, da die Baumaßnahme kleinräumig und in einem kurzen Zeitraum durchgeführt wird; ferner unterliegen die Emissionen von Baumaschinen strengen Regularien.

Betroffene Kultur- und Sachgüter sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Kumulierungen mit anderen Vorhaben sind ebenfalls nicht zu befürchten.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Hamburg, den 2. Dezember 2020

**Die Behörde für Wirtschaft und Innovation**

Amtl. Anz. S. 2494

## Öffentliche Zustellung

Eine zustellfähige Anschrift des Herrn Slavcho Iliev, geboren am 25. März 1989, ist nicht bekannt. Die letztbekannte Anschrift lautet: Steindamm 11, 20099 Hamburg.

Bei der Behörde für Inneres und Sport – Polizei –, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg (Eingangshalle), wird am 8. Dezember 2020 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354, 2356) eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für Herrn Slavcho Iliev ein Heranziehungsbescheid vom 27. November 2020 (Aktenzeichen: J 321-5608/17) betreffend den Polizei- und Feuerwehreinsetzung vom 5. November 2017 beim Justizariat der Polizei, Polizeipräsidium, V. Obergeschoss, Zimmer 5 E 137, zur Entgegennahme bereitliegt.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können!

Der Heranziehungsbescheid gilt nach § 10 Absatz 2 Satz 6 VwZG als am 22. Dezember 2020 zugestellt.

Hamburg, den 27. November 2020

**Die Behörde für Inneres und Sport**

– Polizei –

Amtl. Anz. S. 2495

## Förderrichtlinie Energiewende in Unternehmen

Vom 10. März 2016 in der Fassung vom 1. Dezember 2020

### 1. Förderziele, Förderzweck

1.1 Die Energiewende erfordert neben dem verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien, der Reduzierung des

Energieverbrauchs und einer effizienten Nutzung von Energie die Transformation von einer bedarfsorientierten Energieerzeugung hin zu einer angebotsorientierten Energieverwendung. Dies bedingt auch eine Flexibilisierung der Energieversorgungsstrukturen.

In vielen Hamburger Unternehmen gibt es Potenziale, den Energiebedarf von Anlagen sowie den Betrieb der eigenen Energieerzeugungsanlagen nach dem Angebot regenerativer Energien im Netz strommarktorientiert zu steuern. Zudem kann der Energiebedarf von Anlagen sowie der Betrieb von Energieerzeugungsanlagen in Unternehmen weiter optimiert werden.

1.2 Ziel der Förderung (Zuwendung) nach dieser Richtlinie ist es, mit Hilfe von Projekten in den unter Ziffer 1.3 benannten Förderschwerpunkten CO<sub>2</sub>-Emissionen nachhaltig zu vermeiden und die Umstellung auf eine CO<sub>2</sub>-arme Wirtschaft zu unterstützen. Dies soll durch die Einbindung von Unternehmen in Hamburg in den Umbau der Energieversorgung sowie die Steigerung der Energieeffizienz in Unternehmen erreicht werden.

Die Förderung erfolgt unter Beachtung der Querschnittsziele Nachhaltige Entwicklung, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie Gleichstellung von Männern und Frauen.

1.3 Diese Richtlinie bildet die Grundlage für die Förderung von Projekten im Rahmen der folgenden Förderschwerpunkte, die zur Umsetzung der Maßnahmen der Interventionspriorität 4b des Operationellen Programms des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) der Freien und Hansestadt Hamburg für die Förderperiode 2014 bis 2020 dienen:

1. Energieberatungsleistungen für Unternehmen,
2. Energiecontrollingsysteme in Unternehmen,
3. Intelligente Einbindung von Unternehmen in die Energieversorgung.

1.3.1 Energieberatungsleistungen für Unternehmen: Es werden energiebezogene Beratungsleistungen in Unternehmen, z.B. für den Aufbau von Energiemanagementsystemen, gefördert.

1.3.2 Energiecontrollingsysteme in Unternehmen: Es werden Investitionen in Geräte und Systeme gefördert, die Unternehmen die Erfassung und Auswertung ihrer Energieflüsse ermöglichen.

1.3.3 Intelligente Einbindung von Unternehmen in die Energieversorgung: Gefördert werden Investitionen in technische Anlagen von Unternehmen, die Energie verbrauchen, transportieren, speichern oder erzeugen. Die Projekte sollen nachhaltig CO<sub>2</sub>-Emissionen vermeiden. Zudem sollen sie einen flexiblen, strommarktorientierten Betrieb der technischen Anlagen oder die Nutzung von Wärme in Wärmenetzen ermöglichen.

1.4 Nach dieser Richtlinie werden in Verbindung mit Fördermerkblättern zu den Förderschwerpunkten gemäß Ziffer 1.3 freiwillige Projekte von Unternehmen unterstützt, die der Verwirklichung der genannten Förderziele dienen.

Diese Förderrichtlinie wird durch je ein Fördermerkblatt zu jedem Förderschwerpunkt ergänzt. Die Fördermerkblätter konkretisieren den Rahmen für die einzelnen Förderschwerpunkte, wie beispielsweise die technischen Anforderungen, die Förderhöhen oder das Antragsverfahren. Sie werden von der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft erstellt und sind in der jeweils aktuellen Fassung im Internet unter [www.hamburg.de/efre](http://www.hamburg.de/efre) hinterlegt.

- 1.5 Die Freie und Hansestadt Hamburg behält sich vor, die Förderbedingungen dieser Richtlinie bei Bedarf anzupassen oder aufzuheben.
- 1.6 Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Fördermittel.
- 2. Förderungsempfangende**
- 2.1 Es können Unternehmen mit Betriebsstätte in Hamburg gefördert werden. Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.
- Unternehmen der Energieversorgung und Energiedienstleister, wie z. B. Contractoren, können nur gefördert werden, wenn das zu fördernde Projekt den Energiebedarf oder die Energieeigenerzeugung eines anderen antragsberechtigten Unternehmens einbezieht.
- 2.2 Es werden nur Unternehmen gefördert, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Förderung zu gewährleisten und nachzuweisen.
- 2.3 Nicht gefördert werden unter anderem
- natürliche Personen,
  - Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Ziffer 18 der Verordnung (EU) Nummer 651/2014 vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO; ABl. EU L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1) sowie
  - Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.
- 3. Förderungsvoraussetzungen**
- 3.1 Die Gesamtfinanzierung des zu fördernden Projektes muss gesichert sein.
- 3.2 Der Standort oder Gegenstand des zu fördernden Projektes muss sich auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg befinden.
- 3.3 Bei investiven Projekten ist der bestimmungsgemäße Betrieb auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg während der Zweckbindungsfrist zu gewährleisten. Die Zweckbindungsfrist beträgt mindestens fünf Jahre und beginnt mit der Abschlusszahlung nach dem Verwendungsnachweis. Für Projekte von Kleinunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Anhang I AGVO beträgt die Zweckbindungsfrist mindestens drei Jahre.
- 3.4 Förderanträge sind vor Projektbeginn vollständig einzureichen. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn vor einer schriftlichen Zustimmung der bewilligenden Stelle mit dem Projekt begonnen worden ist. Ein Projekt ist in der Regel begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind. Planungsleistungen stellen keinen Beginn dar, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Förderung. Im Einzelfall kann – auf rechtzeitigen, begründeten Antrag hin – die bewilligende Stelle Ausnahmen von diesen Regelungen zulassen.
- 3.5 Das antragstellende Unternehmen muss damit einverstanden sein, dass Angaben zur Förderung (z. B. Name, Projektbezeichnung, Kurzbeschreibung, Projektergebnisse, Förderbetrag) in entsprechenden Verzeichnissen (zum Beispiel EFRE-Begünstigtenliste, Transparenzportal, Beihilfen-Website) veröffentlicht werden.
- Es darf – unabhängig von weitergehenden datenschutzrechtlichen Regelungen – in der Weitergabe von personenbezogenen Daten seiner Beschäftigten, die zur Ermittlung und Überprüfung der Höhe der Förderung und der Einhaltung des Besserstellungsverbots gegebenenfalls erforderlich sind, keine Verletzung schutzwürdiger Interessen im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes sehen.
- 3.6 Nicht gefördert werden unter anderem
- Investitionen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen aus Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG vom 13. Oktober 2003 (ABl. EU L 275 vom 25. Oktober 2003, S. 32) aufgeführt sind,
  - Investitionen in Anlagen, die auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert am 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818), eine Förderung erhalten,
  - Projekte aus dem Bereich „Forschung und Entwicklung“ sowie Demonstrationsanlagen,
  - Großprojekte mit förderfähigen Ausgaben über 50 Mio. Euro,
  - Projekte, mit denen gesetzlich vorgeschriebene Anforderungen, Mindeststandards oder Nachrüstpflichten umgesetzt werden,
  - Projekte, zu deren Umsetzung das antragstellende Unternehmen auf Grundlage eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet ist,
  - Sanierungsfälle und Vorhaben zur Instandsetzung,
  - der Erwerb und die Installation von gebrauchten Anlagen.
- 4. Art und Umfang, Höhe der Förderung**
- 4.1 Die Förderung wird als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.
- Davon abweichend erfolgt die Förderung im Förderschwerpunkt „Energieberatungsleistungen für Unternehmen“ nach Ziffer 1.3.1 als Anteilsfinanzierung.
- 4.2 Die Förderung kann durch Zuschuss, rückzahlbaren Zuschuss oder (zinssubventioniertes) Darlehen gemäß Artikel 5 Nummer 2 a und b AGVO oder als De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung; ABl. EU L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1) erfolgen. Bei rückzahlbaren Zuschüssen und (zinssubventionierten) Darlehen erfolgt die Förderung nach dieser Richtlinie in Verbindung mit einem Fördermerkblatt und zusammen mit einem speziellen Fördermodul.
- 4.3 Bemessungsgrundlage für die Förderung sind die förderfähigen Ausgaben.
- Die Förderung von Anlagentechniken nach Ziffer 1.3.3 und Energiecontrollingsystemen nach Ziffer 1.3.2 erfolgt auf Grundlage der für das jeweilige Projekt prognostizierten CO<sub>2</sub>-Emissionsvermeidung unter Berücksichtigung der eingesetzten Anlagentechniken.



Für die einzelnen Förderschwerpunkte werden die Bemessungsgrundlagen und Förderhöhen in den jeweiligen Fördermerkblättern weiter konkretisiert.

Investitionen in Anlagentechniken und Energiecontrollingsysteme werden nur insoweit gefördert, dass unter Berücksichtigung der Förderung eine Amortisationszeit von drei Jahren nicht unterschritten wird.

Die Vorgaben zu Projekten, die Nettoeinnahmen im Sinne des Artikels 61 der Verordnung (EU) Nummer 1303/2013 vom 17. Dezember 2013 (ABl. EU L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 320) erzeugen, sind zu beachten.

- 4.4 Die Förderung nach den Ziffern 1.3.1 und 1.3.2 wird ausschließlich als De-minimis-Beihilfe auf Grundlage der De-minimis-Verordnung gewährt, deren Bestimmungen einzuhalten sind. Die Förderung nach Ziffer 1.3.3 kann zusätzlich als Umweltschutzbeihilfe nach den Artikeln 36, 38, 40 oder 46 AGVO gewährt werden. Die entsprechenden beihilfenrechtlichen Vorgaben sind zu beachten.

4.4.1 Das zu fördernde Projekt darf bei einer Förderung nach der De-minimis-Verordnung – unter Berücksichtigung aller öffentlichen Finanzierungsbeiträge – die zulässigen einschlägigen Höchstwerte für die Beihilfeshöhen und -intensitäten durch die De-minimis-Beihilfe nicht überschreiten.

4.4.2 Eine Förderung nach der AGVO darf mit anderen staatlichen Beihilfen nicht kumuliert werden, es sei denn,

- die anderen Beihilfen beziehen sich auf unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten oder
- es wird die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität und der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten.

4.4.3 Eine Kumulierung mit Förderungen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), zuletzt geändert am 8. August 2020 (BGB. I S. 1818), ist nicht zulässig.

- 4.5 Zur Förderung werden Mittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) genutzt. Die Förderung kann bis zu 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben betragen.

## 5. Sonstige Förderbestimmungen

- 5.1 Die Anlage 2 der Verwaltungsvorschriften zu § 46 der Landeshaushaltsordnung – die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) – wird in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Bewilligungsbescheide. Für die Anwendung der Nummer 3 ANBest-P gilt abweichend:

Werden die förderfähigen Ausgaben eines Projektes zu nicht mehr als 50 Prozent aus öffentlichen Mitteln finanziert, sind Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieterinnen und Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Ab einem Auftragswert von 25 000,- Euro (ohne Umsatzsteuer) sind mindestens drei Angebote einzuholen und die Begründung der Vergabeentscheidung zu dokumentieren. Falls die Einholung von mindestens drei Angeboten nicht möglich sein sollte, ist auch dies zu begründen.

In geeigneten Fällen sind insbesondere kleine und mittlere Unternehmen bei der Auftragsvergabe zu berücksichtigen.

Weitergehende Bestimmungen, die das zu fördernde Unternehmen zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten, bleiben unberührt.

- 5.2 Die Anlage 3 der Verwaltungsvorschriften zu § 46 der Landeshaushaltsordnung – die Fachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) – findet keine Anwendung.
- 5.3 Die Förderung nach dieser Richtlinie schließt weitere Förderungen derselben Ausgaben durch die Freie und Hansestadt Hamburg, die Hamburgische Investitions- und Förderbank oder aus Programmen, an deren Finanzierung die Europäische Union (EU) beteiligt ist, aus.

- 5.4 Für die mit dem zu fördernden Projekt verbundenen Finanzierungsvorgänge ist eine gesonderte Buchführung oder ein eigener Buchführungscode vorzusehen.

Für die mit dem Projekt verbundenen Unterlagen und Belege gilt eine Aufbewahrungsfrist von mindestens zehn Jahren nach Auszahlung der Förderung im Original, beglaubigter Kopie oder in reversionssicherer Form und nachweisbar den nationalen Rechtsvorschriften entsprechend auf allgemein üblichen Datenträgern.

- 5.5 Das antragstellende Unternehmen verpflichtet sich, in geeigneter Form (z.B. Bauschild, Internetauftritt des Unternehmens) auf die Förderung aus Mitteln des EFRE hinzuweisen.

- 5.6 Das antragstellende Unternehmen ist verpflichtet, der bewilligenden Stelle, dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg und der Europäischen Kommission auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen innerhalb einer gesetzten Frist von maximal 20 Arbeitstagen vorzulegen.

Eine Nichterfüllung der Aufbewahrungspflicht nach Ziffer 5.4 und der Vorlagepflicht kann zu einer Rückforderungsanordnung der Europäischen Kommission führen.

- 5.7 Für Vor-Ort-Kontrollen inhaltlicher und finanzieller Komponenten ist vom antragstellenden Unternehmen der bewilligenden Stelle, der EFRE-Verwaltungsbehörde, EU-Prüforganen, dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg oder einem von diesen beauftragten Dritten Zutritt und Einsicht zu gewähren. Dies schließt die Prüfung von Originalbelegen der Buchführungsunterlagen sowie die Prüfung der Qualität der Anlagentechniken ein.

- 5.8 Bestandteil der Förderung ist eine Erfolgskontrolle durch die bewilligende Stelle oder von ihr beauftragte Dritte. Hierfür wird in der Regel für das geförderte Projekt während der Zweckbindung oder auch darüber hinaus die Erhebung von Kennzahlenwerten und deren Übermittlung an die bewilligende Stelle notwendig sein, die eine Beurteilung des Projektbeitrages zur Zielerreichung des Programms ermöglichen. Das Nähere regelt der Bewilligungsbescheid.

- 5.9 Die Änderung der Eigentumsverhältnisse einer geförderten Anlage, wodurch einem Unternehmen oder einer öffentlichen Einrichtung ein ungerechtfertigter Vorteil entsteht, ist während der Zweckbindungsfrist ausgeschlossen.

- 5.10 Erhebliche Veränderungen der Art, der Ziele oder der Durchführungsbestimmungen des Projektes sind nur in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag nach Zustimmung der bewilligenden Stelle zulässig.

5.11 Die Förderung von Anlagentechniken nach Ziffer 1.3.3 oder Energiecontrollingsystemen nach Ziffer 1.3.2 ist zurückzuzahlen, falls die Produktionstätigkeit innerhalb von zehn Jahren nach der Abschlusszahlung an einen Standort außerhalb der EU verlagert wird. Dies gilt nicht für Projekte von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nummer 651/2014.

## 6. Verfahren

6.1 Über den Antrag auf Gewährung einer Förderung entscheidet die bewilligende Stelle. Dies ist

- die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft oder
- die Hamburgische Investitions- und Förderbank.

Die zuständige bewilligende Stelle ist dem jeweiligen Fördermerkblatt zu entnehmen.

6.2 Die Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Der Antrag (einfach) ist bei der bewilligenden Stelle mit einem ausgefüllten und unterzeichneten Formular, das von der bewilligenden Stelle zur Verfügung gestellt wird, und weiteren, von der bewilligenden Stelle zu nennenden Unterlagen unter Angabe der Höhe der beantragten Förderung und der Gründe für die Notwendigkeit dieser Förderung einzureichen.

6.3 Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Bescheid vor Beginn des Bewilligungszeitraums.

6.4 Die Förderung wird nach Abschluss des Projektes und nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Nach Vorlage und Prüfung eines Zwischennachweises erfolgt eine anteilige Auszahlung. Anteilige Auszahlungen sind in der Regel nur bis zu einer Höhe von 80 Prozent der Förderung möglich.

In begründeten Fällen kann eine Auszahlung auf Grundlage der tatsächlich getätigten Ausgaben auch ohne Vorlage eines Nachweises entsprechend der Vorgaben gemäß Ziffer 6.6 erfolgen.

Das Nähere regelt der Bewilligungsbescheid.

6.5 Der Verwendungsnachweis erfolgt nach Maßgabe der ANBest-P. Hierzu sind mindestens ein Sachbericht, ein zahlenmäßiger Nachweis, alle Belege sowie weitere Unterlagen im Original vorzulegen. Das Nähere regelt der Bewilligungsbescheid. Nur bei Projekten, die nicht innerhalb eines Kalenderjahres abgeschlossen sind, ist zusätzlich ein jährlicher Zwischennachweis vorgesehen.

6.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Förderung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungs- oder Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Förderung gelten die ANBest-P, sofern diese Richtlinie nicht etwas anderes festlegt.

Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333), zuletzt geändert am 18. März 2020 (HmbGVBl. S. 171), bzw. des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch – vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert am 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248), bleiben unberührt.

6.7 Darüber hinaus sind insbesondere die folgenden Vorschriften und Grundlagen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten:

- Verordnung (EU) Nummer 1301/2013 vom 17. Dezember 2013 (ABl. EU L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 289) und Verordnung (EU) Nummer

1303/2013 mit den besonderen bzw. gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung,

- Verordnung (EU) Nummer 2018/1046 vom 18. Juli 2018 (ABl. EU L 197 vom 30. Juli 2018, S. 1) u. a. zur Änderung der Verordnungen (EU) Nummer 1301/2013 und (EU) Nummer 1303/2013 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nummer 966/2012,
- Verordnung (EU) Nummer 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO),
- Operationelles Programm des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung der Freien und Hansestadt Hamburg für die Förderperiode 2014 bis 2020 (CCINr. 2014DE16RFOP006),
- Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (Landeshaushaltsordnung – LHO) vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503), zuletzt geändert am 27. November 2019 (HmbGVBl. S. 408, 409),
- Verwaltungsvorschriften zu § 46 LHO, vom 29. Dezember 2014, zuletzt geändert am 21. Dezember 2018,
- im Falle einer Durchführung durch die Hamburgische Investitions- und Förderbank das Gesetz über die Hamburgische Investitions- und Förderbank vom 6. März 1973 (HmbGVBl. S. 41), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503).

6.8 Förderungen, welche die Hamburgische Investitions- und Förderbank gewährt, erfolgen auf der Grundlage dieser Richtlinie und den jeweiligen Fördermerkblättern. Der § 46 LHO sowie die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften gelten entsprechend. Rechte und Pflichten, die die Hamburgische Investitions- und Förderbank im Umgang mit den ihr zur Verfügung gestellten Mitteln hat, werden vertraglich zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Hamburgischen Investitions- und Förderbank festgelegt.

Eine Verwaltungsgebühr für die Bewilligungen und Amtshandlungen im Rahmen der Verwaltung der Fördermittel gemäß der Gebührenordnung für die Hamburgische Investitions- und Förderbank vom 28. Oktober 2014 (HmbGVBl. S. 463) wird nicht erhoben.

## 7. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 1. April 2016 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2023 befristet.

Hamburg, den 1. Dezember 2020

**Die Behörde für Umwelt, Klima,  
Energie und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 2495

## Online-Konsultation Planfeststellungsverfahren „Oberflächenentwässerung“, Beseitigung, Ausbau und Neubau von Gewässern sowie Errichtung eines Pumpwerkes mit Mahlbussen im Plangebiet des Bebauungsplans Finkenwerder 32

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen LIG (Vorha-

benrätigerin), hat für das vorstehende Vorhaben bei der als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde zuständigen Behörde dem Bezirksamt Hamburg-Mitte, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Wasserbehörde als Planfeststellungsbehörde, die Planfeststellung gemäß § 48 des Hamburgischen Wassergesetzes in Verbindung mit § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) am 28. Januar 2019 beantragt.

Gemäß dem Bebauungsplan Finkenwerder 32 ist die Schaffung von Wohnraum vorgesehen. Die Realisierung von etwa 435 Wohneinheiten auf rund 35 ha erfordert die Neuordnung der Oberflächenentwässerung.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen Gewässer II. Ordnung zu beseitigen, auszubauen und neuzubauen. Zusätzlich ist der Neubau eines Pumpwerkes einschließlich eines Mahlbusses notwendig, um die Oberflächenentwässerung sicherzustellen. Mit dem Vorhaben einschließlich der Umweltmaßnahmen werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sowohl des Vorhabenbereiches als auch benachbarter Bereiche und baulicher Anlagen durch unmittelbare Inanspruchnahmen (z. B. Grunderwerb oder bauzeitliche Flächennutzungen) oder mittelbare Auswirkungen (z. B. Schalleinwirkungen aus Baulärm) einhergehen.

Die Planunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, lagen samt den Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 19 Absatz 2 UVPG vom 11. November 2019 bis zum 12. Dezember 2019 beim Kundenservice des Fachamtes Bauprüfung im V. Obergeschoss, Flurbereich C, im Bezirksamt Hamburg-Mitte, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Fachamt Bauprüfung, Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg, öffentlich aus.

Auf Grund der COVID-19-Pandemie wird zur Minderung des Risikos der weiteren Ausbreitung des Virus statt eines Erörterungstermins das Verfahren der Online-Konsultation gemäß § 5 Absatz 1 PlanSiG eröffnet. In diesem kann zu den sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen vorgetragen werden. Diese Informationen werden den zur Teilnahme Berechtigten gemäß § 5 Absatz 4 PlanSiG für die Online-Konsultation zugänglich gemacht. Hierzu erhalten die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben, Stellungnahmen abgegeben oder sich zu den Umweltauswirkungen geäußert haben, ein entsprechendes Schreiben der Anhörungsbehörde.

Die Online-Konsultation findet vom 21. Dezember 2020 bis zum 18. Januar 2021 statt. Innerhalb dieses Zeitraums besteht Gelegenheit, sich schriftlich oder elektronisch gegenüber der Anhörungsbehörde zu äußern, Postanschrift: Bezirksamt Hamburg-Mitte, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Management des Öffentlichen Raumes, Wasserbehörde als Planfeststellungsbehörde, Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg; E-Mail-Adresse:

planfeststellungsbehoerde@hamburg-mitte.hamburg.de

Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt (§ 5 Absatz 4 Satz 4 PlanSiG).

Hinsichtlich der Gewährleistung der Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung wird auf die Geltung der Datenschutzerklärung des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes verwiesen. Einzusehen unter:

<https://www.hamburg.de/mitte/datenschutzerklaerungen/13810446/datenschutzerklaerung-fachamt-management-des-oeffentlichen-raumes/>

oder unter:

Datenschutzerklärung des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes (hamburg.de)

Hamburg, den 1. Dezember 2020

**Das Bezirksamt Hamburg-Mitte  
– Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt –  
Fachamt Management des öffentlichen Raumes  
Planfeststellungsbehörde als Anhörungsbehörde**

Amtl. Anz. S. 2498

## Beabsichtigung der Widmung von Wegeflächen in der Straße Arnimstraße/Bezirk Altona

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) werden im Bezirk Altona, Gemarkung Osdorf/Nienstedten, Ortsteil 221, in der Straße Arnimstraße mehrere Wegeflächen wie folgt mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. eine etwa 4166 m<sup>2</sup> große Wegefläche (Flurstück 1957),
2. eine etwa 315 m<sup>2</sup> große Wegefläche (Flurstück 1961) sowie
3. eine etwa 641 m<sup>2</sup> große Wegefläche (Flurstück 228).

Die Pläne über den Verlauf der zu widmenden Flächen liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Foyer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen (schriftlich oder zu Protokoll) dort vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 23. November 2020

**Das Bezirksamt Altona**

Amtl. Anz. S. 2499

## Beabsichtigung der Widmung einer Wegefläche in der Straße Achter de Höf/Bezirk Altona

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird im Bezirk Altona, Gemarkung Rissen, Ortsteil 227, in der Straße Achter de Höf eine etwa 1560 m<sup>2</sup> große Wegefläche (Flurstück 5558 teilweise) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Pläne über den Verlauf der zu widmenden Fläche liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Foyer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die

beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen (schriftlich oder zu Protokoll) dort vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 23. November 2020

**Das Bezirksamt Altona**

Amtl. Anz. S. 2499

**Öffentliche Bekanntmachung der Unterlagen nach § 3 Absatz 2 der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung bei Bauvorhaben (Öffentlichkeitsbeteiligungsverordnung Seveso III – ÖffbetVO)**

Die Kita Sonnen-Kinder Hamburg GmbH hat im Eidelstedter Weg 62, 20255 Hamburg, Gemarkung Lokstedt, Flurstück 4457, die Genehmigung für in einem Baugenehmigungsverfahren nach § 62 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) für eine Umnutzung von Büroräumen zu einer Kindertagesstätte beantragt.

Das beantragte Vorhaben befindet sich in einem angemessenen Sicherheitsabstand zu einem Störfall-Betrieb (§ 59 Absatz 4 HBauO).

Gegenstand des Vorhabens ist die Umnutzung von Büroräumen in einem bestehenden Gebäude zu einer Kindertagesstätte mit Betreuung von 24 Kindern im Alter von zehn Monaten bis zur Einschulung durch vier bis fünf Betreuer in den Betriebszeiten von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr.

Die zuständige Bauaufsichtsbehörde gibt Ihnen hiermit die Gelegenheit, Stellungnahmen bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens 5. Februar 2021, zu dem oben genannten Vorhaben bei der unten genannten Behörde abzugeben. Informationen und die dazugehörigen Unterlagen werden für die Dauer von einem Monat ab dem 22. Dezember 2020 an folgender Stelle zur Einsichtnahme öffentlich (nur digital) ausgelegt:

Bezirksamt Eimsbüttel,  
Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt,  
Fachamt Bauprüfung,  
Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg,  
Telefon: 040/42801-5515,  
Telefonische Sprechzeiten: montags bis donnerstags  
von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.  
Internet: <https://www.hamburg.de/eimsbuettel/eimsbuettel-fachamt-baupruefung/14701598/oeffentliche-bekanntmachungen/>.

Hamburg, den 2. Dezember 2020

**Das Bezirksamt Eimsbüttel**

Amtl. Anz. S. 2500

**Beabsichtigung einer Widmung im Bezirk Bergedorf (In der Hörn)**

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Bergedorf (Stadtteil Bergedorf) belegene Wegefläche In der Hörn (Flurstück 922, Gemarkung Billwerder, 3462 m<sup>2</sup>) mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die zu widmenden Flächen sind gelb markiert im Plan dargestellt.

Der Plan über den Umfang der zu widmenden Wegeflächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Fachamt Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Bergedorf, Kampweg 4, Zimmer 04, 21035 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus.

Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Widmung berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 25. November 2020

**Das Bezirksamt Bergedorf**

Amtl. Anz. S. 2500

**Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Harburg „Schwarzenbergstraße“**

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Harburg, Gemarkung Harburg, Ortsteil 701, belegene Wegefläche des Weges „Schwarzenbergstraße“ auf dem Flurstück 4790 teilweise mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Es handelt sich um die Zufahrt zur Lessing-Stadtteilschule, abgehend von der Schwarzenbergstraße neben Haus Nummer 48.

Die Widmung beschränkt sich auf den Anlieger-, Fußgänger- und Radfahrerverkehr.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Fachamt Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Harburg, Harburger Rathausplatz 4, Zimmer 217, 21073 Hamburg, zur Einsicht für jedermann aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll bei oben genannter Dienststelle vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 23. November 2020

**Das Bezirksamt Harburg**

Amtl. Anz. S. 2500

# ANZEIGENTEIL

## Behördliche Mitteilungen

### Öffentliche Ausschreibung

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)  
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen  
– Bundesbauabteilung –  
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg  
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 200  
Telefax: 0 49 (0) 40 / 4 27 92 - 12 00  
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de  
Internet: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>
- b) Vergabeverfahren  
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A  
Vergabenummer: **20 A 0459**
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen  
Zugelassene Angebotsabgabe:  
Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.
- d) Art des Auftrags  
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung  
Internationaler Seegerichtshof,  
Am Internationalen Seegerichtshof 1, 22609 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung  
Metallbau-, Verglasungs- und Fassadenarbeiten  
58 m<sup>2</sup> Austausch begehbarer Oberlichtgläser über Verbindungsgang UG, Überkopf Wärmeschutzverglasung mit rutschhemmender Beschichtung  
160 Stück Austausch polygonal gestoßene und schräg geneigte Glasscheiben im 1. OG als Verbund Sicherheitsglas in Pfosten-Riegel-Konstruktion als Innenverglasung des Gerichtssaals  
2 Revisionsöffnungen mit Ganzglas Aussentüren in bestehende Ganzglas Fassadenecken  
1 Stück zusätzliche 1,5 flg. Außentür mit RWA Nachströmöffnung in Bestandsfassade
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen  
Beginn der Ausführung: 19. April 2021  
Fertigstellung: 12. November 2021
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen  
Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://abruf.bi-medien.de/D441171407>  
Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.
- o) Ablauf der Angebotsfrist am 17. Dezember 2020 um 8.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 14. Januar 2021.
- p) Adresse für elektronische Angebote  
<https://www.bi-medien.de/>  
Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen Angebote zugelassen.
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- r) Zuschlagskriterien  
Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100 %
- s) Eröffnungstermin  
17. Dezember 2020 um 8.00 Uhr  
Ort: Vergabestelle, siehe a)  
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.
- t) Geforderte Sicherheiten siehe Vergabeunterlagen.
- u) Entfällt
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften  
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- w) Beurteilung der Eignung  
**Präqualifizierte Unternehmen** führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.  
**Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmern präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.  
Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.  
Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.  
Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Absatz 3 VOB/A zu machen: keine
- x) Nachprüfung behaupteter Verstöße  
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)  
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,  
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,  
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 295  
Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 30. November 2020

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen**  
– Bundesbauabteilung –

1305

**Öffentliche Ausschreibung****Verfahren: BUKEA ÖA-N2-568/20 – Rahmenvertrag  
Saugwagengestellung 2021 – 2026****Auftraggeber: Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen**

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,  
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, Deutschland  
beschaffungsstelle@bsw.hamburg.de

- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO)  
Öffentliche Ausschreibung [UVgO]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):  
Die Einreichung der Angebote darf nur elektronisch erfolgen.  
Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- 4) Entfällt
- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:

Rahmenvertrag Saugwagengestellung 2021-2026

Bei der regelmäßigen Beprobung von Grund- und Stauwassermessstellen, die im Rahmen des Grundwasserüberwachungsprogrammes beprobt werden, fallen an diversen Standorten im Hamburger Stadtgebiet große Mengen an kontaminiertem Abpumpwasser an, welches ordnungsgemäß zu entsorgen ist. Für die Entsorgung von Abpumpwasser, welches nicht in das örtliche Siel eingeleitet werden kann, werden Saugwagen eingesetzt, die das anfallende Abpumpwasser aufnehmen und zur nächstgelegenen Wasserübergabestelle im Hamburger Stadtgebiet verbringen. Stärker kontaminiertes Wasser ist zur fachgerechten Entsorgung bei der AVG oder im Klärwerk Köhlbrandhöft anzuliefern. Die Nutzung eines Rahmenvertrages zur Beauftragung reduziert dabei den Verwaltungsaufwand und die Zeit von Beauftragung bis zur Durchführung erheblich. Dies ermöglicht zeitnahe Reaktion der Behörde auf Notwendigkeiten der Erkundung im Bereich des nachsorgenden Grundwasserschutzes.

Ort der Leistungserbringung: div. PLZ Hamburg

- 6) Entfällt
- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):  
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Ausführungsfrist(en):  
Ab Auftragserteilung (ca. Anfang 2021) bis Jahresende 2026.
- 9) Vergabeunterlagen (§§ 29, 21 UVgO):  
Die Vergabeunterlagen sind über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg  
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.aspx?subProjectId=pvg2GST643A%253d>  
elektronisch abrufbar.
- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:  
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 15. Dezember 2020, 10.30 Uhr, Bindefrist: 1. Januar 2021
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt

- 13) Unterlagen zur Beurteilung der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen:

Der Vordruck „Eignung“ in den Vergabeunterlagen enthält bestimmte Eigenerklärungen als vorläufige Eignungsnachweise, die von den Bietern auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen sind. Der Vordruck ist zusammen mit dem Teilnahmeantrag oder Angebot vorzulegen.

Der AG stellt über den Eignungsvordruck hinaus folgende Eignungsanforderungen:

- Nachweis der Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
- Mobilität im Hamburger Stadtgebiet
- Der Bieter verfügt über die geforderten Saugwagen, Container und ASF

- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):

Niedrigster Preis

- 15) Sonstiges:

Hinweis: Diese Bekanntmachung wird auf der zentralen Veröffentlichungsplattform Hamburg veröffentlicht (§ 28 Abs. 1 UVgO).

Hamburg, den 1. Dezember 2020

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen 1306**

**Offenes Verfahren**

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Behörde für Inneres und Sport – Polizei –,  
Mexikoring 33, 22297 Hamburg, Deutschland  
ausschreibungen@polizei.hamburg.de

- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO):  
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):  
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
- 4) Entfällt
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung  
Sachverständigenleistungen  
bei Verkehrsunfallaufnahme  
Sachverständige zur Verkehrsunfallrekonstruktion, die nach Verkehrsunfällen am Unfallort erscheinen und vor Gericht verwertbare Gutachten fertigen, ggf. vor Gericht aussagen können und mit ihrer Tätigkeit den Verkehrsunfalldienst bzw. die Verkehrsunfallermittler unterstützen und beraten.  
Ort der Leistungserbringung: 22297 Hamburg
- 6) Entfällt
- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):  
Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- 8) Entfällt
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können

Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=FQ%252b3bs6z5d4%253d>

- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist  
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 16. Dezember 2020, 10.00 Uhr, Bindefrist: 28. Februar 2021.
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt:  
Mit dem Angebot sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen einzureichen:
- Befähigung zur Berufsausübung
  - Erklärung zum Eintrag in ein Handelsregister/ Gewerberegister
  - Eigenerklärung zur Eignung
  - Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes
  - Bedingungen für die Ausführung des Auftrags
  - Erklärung zur Verschwiegenheit
  - Erklärung zur Sicherheitsüberprüfung
- Darüber hinaus einzureichende Erklärungen/Unterlagen/Nachweise
- Nachweis Zulassungsvoraussetzung (vgl. Ziffer 2.1)
  - Firmenangaben
- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden (§ 43 UVgO):  
Zulassungsvoraussetzungen

Hamburg, den 30. November 2020

**Die Behörde für Inneres und Sport**  
– Polizei –

1307

#### Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg  
Vergabenummer: **SBH VOB OV 257-20 AS**  
Verfahrensart: Offenes Verfahren  
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:  
Zubau Klassenhaus mit Gymnastikhalle,  
Mendelssohnstraße 86 in 22761 Hamburg  
Bauftrag: Förderanlagen  
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 31.000,- Euro  
Ausführungsfrist voraussichtlich:  
Beginn: ca. März 2022; Fertigstellung: April 2022  
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:  
18. Dezember 2020 um 10.00 Uhr  
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.  
Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg  
Einkauf/Vergabe  
[vergabestellesbh@sbh.hamburg.de](mailto:vergabestellesbh@sbh.hamburg.de)  
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43  
Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 19. November 2020

**Die Finanzbehörde**

1308

#### Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg  
Vergabenummer: **SBH VgV OV 034-20 DK**  
Verfahrensart: Offenes Verfahren  
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:  
Prüfung und Wartung der Geräteraumtore an den von SBH | Schulbau Hamburg und GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH bewirtschafteten Hamburger Standorten – Dauerschuldverhältnis in 7 Losen  
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt:  
227.000,- Euro über alle Lose  
Ausführungszeitraum voraussichtlich:  
Vertragsbeginn ab Zuschlagserteilung (voraussichtlich am 1. Februar 2021), Vertragsende am 31. Januar 2023 zzgl. der zweimaligen Option auf Verlängerung um jeweils ein Jahr, längstens bis zum 31. Januar 2025  
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:  
22. Dezember 2020 um 12.00 Uhr  
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.  
Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg  
Einkauf/Vergabe  
[vergabestellesbh@sbh.hamburg.de](mailto:vergabestellesbh@sbh.hamburg.de)  
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43  
Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:  
<http://www.hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/>  
Hinter „LINK Bieterportal“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.  
Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.  
Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>

Ein Versand der „Fragen & Antworten“ per E-Mail erfolgt nur dann automatisch aus der elektronischen Vergabe, sofern Sie als Bieter im Bieterportal registriert sind und als solcher angemeldet auf die Ausschreibung zugegriffen haben.

Hamburg, den 23. November 2020

**Die Finanzbehörde**

1309

### Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 245-20 JD**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:  
Zubau Sporthalle, Mensa, Klassenräume,  
Carl-Cohn-Straße 2 in 22297 Hamburg

Bauftrag: Kunststofffenster

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 88.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. Oktober 2021;

Fertigstellung: ca. Dezember 2021

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

15. Dezember 2020 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

[vergabestellesbh@sbh.hamburg.de](mailto:vergabestellesbh@sbh.hamburg.de)

Telefax: 040/4 27 31 -01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 24. November 2020

**Die Finanzbehörde**

1310

### Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 259-20 CR**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Sanierung der Außenanlagen und Siede,  
Alsterredder 26 in 22395 Hamburg

Bauftrag: Sielsanierung

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 163.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: schnellstmöglich nach Beauftragung;

Fertigstellung: ca. Januar 2021

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

11. Dezember 2020 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

[vergabestellesbh@sbh.hamburg.de](mailto:vergabestellesbh@sbh.hamburg.de)

Telefax: 040/4 27 31 -01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 24. November 2020

**Die Finanzbehörde**

1311

### Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 258-20 AS**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Zubau Klassenhaus mit Gymnastikhalle,  
Mendelssohnstraße 86 in 22761 Hamburg

Bauftrag: Starkstrom

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 161.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. November 2021; Fertigstellung: Juli 2022

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

22. Dezember 2020 um 10.00 Uhr



Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg  
Einkauf/Vergabe  
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de  
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieter nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 23. November 2020

**Die Finanzbehörde**

1312

#### Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg  
Vergabenummer: **SBH VOB OV 260-20 AS**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:  
Zubau Klassenhaus mit Gymnastikhalle,  
Mendelssohnstraße 86 in 22761 Hamburg

Bauftrag: Putz

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 50.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:  
Beginn: ca. November 2021; Fertigstellung: Februar 2022

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:  
22. Dezember 2020 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg  
Einkauf/Vergabe  
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de  
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht

direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieter nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 23. November 2020

**Die Finanzbehörde**

1313

#### Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg  
Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 260-20 CR**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:  
Umbau Fachklassengebäude zur Ganztagsbetreuung  
gem. Rahmenplan,  
Bramfelder Weg 121 in 22159 Hamburg

Bauftrag: Elektrotechnik

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 88.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:  
Beginn: ca. April 2021; Fertigstellung: ca. September 2021

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:  
15. Dezember 2020 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg  
Einkauf/Vergabe  
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de  
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieter nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 27. November 2020

**Die Finanzbehörde**

1314

**Öffentliche Ausschreibung**

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg  
 Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 261-20 CR**  
 Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung  
 Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:  
 Umbau Fachklassengebäude zur Ganztagsbetreuung  
 gem. Rahmenplan,  
 Bramfelder Weg 121 in 22159 Hamburg  
 Bauauftrag: Heizung Sanitär  
 Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 118.000,- Euro  
 Ausführungsfrist voraussichtlich:  
 Beginn: ca. April 2021; Fertigstellung: ca. September 2021  
 Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:  
 17. Dezember 2020 um 10.00 Uhr  
 Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische  
 Angebotsabgabe zugelassen.  
 Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg  
 Einkauf/Vergabe  
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de  
 Telefax: 040/42731-0143

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungs-  
 plattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>  
 Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Verga-  
 beunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum  
 Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach  
 Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein  
 elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie  
 die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht  
 direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-  
 stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post  
 oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“  
 während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-  
 page des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:  
<http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-  
 ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-  
 sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden  
 die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte  
 „Dokumente“.

Hamburg, den 27. November 2020

**Die Finanzbehörde** 1315

**Öffentliche Ausschreibung**

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg  
 Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 262-20 AS**  
 Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung  
 Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:  
 Umbau Fachklassengebäude zur Ganztagsbetreuung  
 gem. Rahmenplan,  
 Bramfelder Weg 121 in 22159 Hamburg  
 Bauauftrag: Lüftung  
 Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 59.000,- Euro  
 Ausführungsfrist voraussichtlich:  
 Beginn: ca. März 2021; Fertigstellung: ca. September 2021  
 Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:  
 16. Dezember 2020 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische  
 Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg  
 Einkauf/Vergabe  
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de  
 Telefax: 040/42731-0143

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungs-  
 plattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Verga-  
 beunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum  
 Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach  
 Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein  
 elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie  
 die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht  
 direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-  
 stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post  
 oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“  
 während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-  
 page des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:  
<http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-  
 ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-  
 sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden  
 die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte  
 „Dokumente“.

Hamburg, den 27. November 2020

**Die Finanzbehörde** 1316

**Öffentliche Ausschreibung**

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg  
 Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 263-20 SW**  
 Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung  
 Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:  
 Umbau Fachklassengebäude zur Ganztagsbetreuung  
 gem. Rahmenplan,  
 Bramfelder Weg 121 in 22159 Hamburg  
 Bauauftrag: Fenster  
 Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 144.000,- Euro  
 Ausführungsfrist voraussichtlich:  
 Beginn: ca. Februar 2021; Fertigstellung: ca. Oktober 2021  
 Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:  
 16. Dezember 2020 um 10.00 Uhr  
 Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische  
 Angebotsabgabe zugelassen.  
 Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg  
 Einkauf/Vergabe  
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de  
 Telefax: 040/42731-0143

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungs-  
 plattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Verga-  
 beunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum  
 Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach  
 Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein  
 elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 27. November 2020

**Die Finanzbehörde**

1317

#### Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 263-20 SW**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:  
Zubau Klassenhaus mit Gymnastikhalle,  
Mendelssohnstraße 86 in 22761 Hamburg

Bauftrag: Holzfenster

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 173.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. September 2021;

Fertigstellung: November 2021

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

29. Dezember 2020 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

[vergabestellesbh@sbh.hamburg.de](mailto:vergabestellesbh@sbh.hamburg.de)

Telefax: 040/42731-0143

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 27. November 2020

**Die Finanzbehörde**

1318

## Sonstige Mitteilungen

#### Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber:

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH

Vergabenummer: **GMH VOB ÖA 042-20 JD**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:  
Umbau und Sanierung der Grundschule an der Haake,  
Lange Striepen 51 in 21147 Hamburg

Bauftrag: Dachdecker und Klempner

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 44.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: schnellstmöglich nach Beauftragung;

Fertigstellung: ca. März 2021

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

15. Dezember 2020 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH

Einkauf/Vergabe

[einkauf@gmh.hamburg.de](mailto:einkauf@gmh.hamburg.de)

Telefax: 040/42731-0143

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen Sie unter:

<http://www.gmh-hamburg.de/ausschreibungen/bauausschreibungen.html>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 25. November 2020

**GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH** 1319

2508

Dienstag, den 8. Dezember 2020

Amtl. Anz. Nr. 105

### Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber:  
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH  
Vergabenummer: **GMH VOB ÖA 043-20 CR**  
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung  
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:  
Umbau und Sanierung der Grundschule an der Haake,  
Lange Striepen 51 in 21147 Hamburg  
Bauftrag: Pfosten-Riegel-Fassade  
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 61.000,- Euro  
Ausführungsfrist voraussichtlich:  
Beginn: ca. Januar 2021; Fertigstellung: ca. April 2021  
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:  
17. Dezember 2020 um 10.00 Uhr  
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische  
Angebotsabgabe zugelassen.  
Kontaktstelle:  
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH  
Einkauf/Vergabe  
einkauf@gmh.hamburg.de  
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen  
und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Ver-  
öffentlichungsplattform unter:

<http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen  
Sie unter:

[http://www.gmh-hamburg.de/  
ausschreibungen/bauausschreibungen.html](http://www.gmh-hamburg.de/ausschreibungen/bauausschreibungen.html)

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-  
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-  
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden  
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte  
„Dokumente“.

Hamburg, den 26. November 2020

**GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH** 1320

### Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber:  
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH  
Vergabenummer: **GMH VOB ÖA 044-20 CR**  
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung  
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:  
Umbau und Sanierung der Grundschule an der Haake,  
Lange Striepen 51 in 21147 Hamburg  
Bauftrag: Kunststofffenster  
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 87.000,- Euro  
Ausführungsfrist voraussichtlich:  
Beginn: ca. Februar 2021; Fertigstellung: ca. März 2021  
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:  
16. Dezember 2020 um 10.00 Uhr  
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische  
Angebotsabgabe zugelassen.  
Kontaktstelle:  
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH  
Einkauf/Vergabe  
einkauf@gmh.hamburg.de  
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen  
und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Ver-  
öffentlichungsplattform unter:

<http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen  
Sie unter:

[http://www.gmh-hamburg.de/ausschreibungen/  
bauausschreibungen.html](http://www.gmh-hamburg.de/ausschreibungen/bauausschreibungen.html)

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-  
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-  
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden  
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte  
„Dokumente“.

Hamburg, den 2. Dezember 2020

**GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH** 1321